

Teil 2

Inhaltsverzeichnis

1	1
2 Teil 2	1
Vorwort.....	3
2.1 Grundlagen.....	6
2.1.1 Rechtliche Grundlagen	7
2.1.2 Begriffserklärung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	7
2.2 Auseinandersetzung mit der Macht/ Gefährdungsanalyse	8
2.3 Schutzvereinbarungen zu Alltagssituationen	9
2.3.1 Übergänge	9
2.3.2 Begrüßung und Verabschiedung.....	10
2.3.3 Tageslauf	11
2.3.4 Gesundheit und Körperpflege.....	13
2.3.5 Mahlzeiten	15
2.3.6 Ruhen und Schlafen	16
2.3.7 Sicherheit.....	16
2.3.8 Körperliche und sexuelle Bildung	18
2.3.9 Umgang mit Strafen.....	19
2.3.10 Hitzeschutzkonzept der Einrichtung.....	20
2.3.11 Verantwortung und Maßnahmen der Sorgeberechtigten.....	20
2.3.12 Verantwortung und Maßnahmen der Kindertagesstätte	20
2.4 Rechte und Beteiligung der Kinder an Entscheidungen	21
2.5 Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten	22
2.6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	23
2.7 Umsetzung des Prävention Kinderschutzkonzepts auf Trägerebene, BWG gemeinnützige GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Cornelia Koch.....	25
2.8 Umsetzung des Prävention Kinderschutzkonzepts auf Leitungsebene.....	28
2.8.1 Zusammenarbeit mit dem Träger	28
2.8.2 Evaluation des Kinderschutzkonzeptes.....	28
2.8.3 Personalgespräche.....	28
2.8.4 Teamberatung	29
2.9 Umsetzung des Prävention Kinderschutzkonzepts auf Mitarbeiterebene ...	29
2.10 Netzwerkpartner.....	30
2.11 Anhang Daten Kinderschutzkonzept	31

2.12	Anlagen	32
2.12.1	Verfahren für Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung (schematische Darstellung)	32
2.12.2	Beratung beim Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte	35
2.12.3	Checkliste zur jährlichen Qualitätssicherung zum Kinderschutz	37
2.13	Literaturverzeichnis	39

Kinderschutzkonzept

Vorwort

Die Kita „Glücksbärchen“ ist für unsere Kinder wichtiger Begegnungs- und Lebensort und bietet einen Raum des Schutzes und der Fürsorge für alle Kinder jeglicher Religion sowie Herkunft.

Das Kindeswohl ist eines der höchsten Güter und vom ersten Tag an vertrauen uns die Eltern, dass ihr Kind umsichtig versorgt wird und in allen Bereichen eine optimale Entwicklung erfährt sowie vor Gewalt geschützt wird. Wir behandeln die Kinder freundlich und respektvoll und sehen sie als gleichwertigen Partner.

In unserem Kindergarten herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“.

Grenzüberschreitungen sollen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dies betrifft Kinder, Erzieher*innen, Assistenzkräfte, Auszubildende und Eltern gleichermaßen.

Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

Das Kinderschutzkonzept legt Handlungsweisen und Verfahren fest und beschreibt verbindliche Haltungen, welche die Grundlage zur Sicherung des Kindeswohles in unserer Einrichtung beschreiben.

**Hier bin ich richtig!
Hier bin ich wichtig!
Hier bin ich sicher!
Hier werde ich akzeptiert!
Hier werde ich gefördert!
Hier wird mir geholfen!**

SENSIBEL SEIN

-diese Fähigkeit-

Ist wertschätzende Achtsamkeit,

Mit dem Kind sensibel umgehen, verlässlich sein und zu ihm stehen.

Geht es ihm gut und ist geborgen, fühlt es sich gut aufgehoben.

Dann traut es sich mal NEIN zu sagen.

Dann traut es sich ganz viel zu fragen.

Dann wird es auch experimentieren.

Dann traut es sich auszuprobieren

Sensibel sein und aufmerksam, wohlwollend und genau hinschauen.

Was will das Kind, was ist interessant?

Gemeinsam mit ihm, Hand in Hand, werden Lernprozesse dann erkannt

Beim Kind sein, sein Tun begleiten, es dabei auch ein Stück weit leiten,

ihm einen Schutzraum geben ohne viel vorzugeben.

Für sein Wachsen und sein Streben

nach einem selbstbestimmten Leben.

Diesen Auftrag haben wir im Jetzt und Hier.

Mit Herz und Geborgenheit wächst des Kindes Selbstständigkeit.

Gedicht von Bettina Rötzel

Grundlagen

Aktuelle Konzeption als Baustein des präventiven Kinderschutzes

Die Konzeption für unsere Kindertageseinrichtung stellt eine verbindliche Beschreibung der pädagogischen Praxis, eine Handlungsanweisung für pädagogische Fachkräfte und den Prüfmaßstab für die Betriebserlaubnisbehörde dar. Insofern ist die Konzeption als Teil eines umfassenden Kinderschutzes in der Einrichtung zu betrachten und als solche zu nutzen. Unter diesem „neuen“ Blickwinkel sind alle Aspekte der Konzeption daran auszurichten, dass Kinder sich in unserer Einrichtung richtig, wichtig und sicher fühlen. Durch die stetige Weiterentwicklung und Fortschreibung spiegelt sie den Aktuellen Diskurs im Team wieder. Die pädagogische Praxis ist durch die Festschreibung nachvollziehbar. Damit sind die Rechte der Kinder schriftlich verankert und können eingefordert werden.

Begriffe

Schutz: umfassender Begriff, der die Sicherheit vor Gefahrenlagen und Gefährdung beschreibt

Schutzkonzept: unterstützt Veränderungen mit dem Ziel, Kinderrechte zu stärken, grenzverletzendem Verhalten vorzubeugen und insgesamt ein Umfeld zu schaffen, in dem betreute Kinder, deren Familien und die Mitarbeitenden einen wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander pflegen, starker Schutz vor Übergriffen und Machtmisbrauch jeglicher Art

Prävention: Maßnahmen und Aktivitäten, um mögliche Schäden oder Gefahren zu vermeiden

Intervention: geplantes und gezieltes Eingreifen in einer konkreten Problemlage

Kindeswohl: keine einheitliche Definition, Rechtsbegriff aus dem Familienrecht, „umfasst das gesamte Wohlergehen sowie die Entwicklung eines minderjährigen Kindes“

Kindeswohlgefährdung: keine einheitliche Definition, Formen von Kindeswohlgefährdung sind in den „Leitlinien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (siehe Anhang) ausgeführt

Grenzverletzungen: „(...) beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder abhängig“

Sexueller Missbrauch: „(.) jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter/ die Täterin seine/ ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine/ ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes (...) zu befriedigen.“

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

In der Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 1 heißt es: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Der Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen ist im Allgemeinen im SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe und im § 8 SGB Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie im Besonderen im SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ausgewiesen. Der § 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der §47 SGB VIII, Meldepflichten bilden eine weitere rechtliche Grundlage.

Im § 45 SGB VIII sind die Bedingungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis geregelt.

2.1.2 Begriffserklärung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Begriffsklärung Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff des deutschen Familienrechts und umfasst das gesamte Wohlergehen sowie die Entwicklung eines Minderjährigen.

Anderseits aber auch ein unbestimmter Begriff, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss.

„Ein am Wohl des Kindes (Best Interest of the Child) ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.“¹

Begriffserläuterung Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt eine gegenwärtigen einem solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (BGH am RZ 1956)

Es kann davon ausgegangen werden, dass zunächst erst einmal jegliche Form von Kindesmisshandlung als Gefährdung des Kindeswohl anzusehen ist.

Übersicht über Kindeswohlgefährdungen im Anhang

¹ (Maywald, kein Datum)

2.2 Auseinandersetzung mit der Macht/ Gefährdungsanalyse

In der Zusammenarbeit mit Kindern, die dem Erwachsenen sowohl sprachlich, körperlich, seelisch sowie geistig unterlegen sind, stehen die Mitarbeiter immer wieder vor der Herausforderung den Wünschen der Kinder gerecht zu werden und die eigene Machtposition nicht auszunutzen.

Die Herstellung körperlicher Nähe nimmt eine wichtige helfende, therapeutische oder pflegende Funktion ein. Dort ist Transparenz über die Akteure notwendig, insbesondere diejenigen, welche über weniger Macht verfügen.

Gewalt kommt in Kindereinrichtungen in sehr unterschiedlichen Formen vor. Sie kann von einem Mitarbeiter ausgehen und sich gegen ein Kind wenden. Aber auch Gewalt unter Kindern, von Kindern gegen eine erwachsene Person oder zwischen Mitarbeitern gehört dazu.

Dies umfasst sowohl körperliche Gewalt, seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt als auch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Unter der Leitung des Kinderschutzbeauftragten der Kita der BWG gGmbH wird zur Thematik Grenzverletzung/ Grenzüberschreitung jährlich und bei Bedarf mit allen Mitgliedern des Teams eine Gefährdungsanalyse erstellt, analysiert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

2.3 Schutzvereinbarungen zu Alltagssituationen

2.3.1 Übergänge

Übergänge sind Schlüsselsituationen für die individuelle Entwicklung und die Bildungslaufbahn von Kindern. Es ist notwendig, ihre Transitionskompetenz (bedeutende Veränderungen) zu stärken und ihnen die Türen zum jeweiligen Bildungs- und Lebensabschnitt zu öffnen.

Jedes neue Kind und deren Familie haben das Recht auf Unvoreingenommenheit und Akzeptanz.

Sie werden von Anfang an von allen Mitarbeitern begrüßt und gegrüßt, mit Respekt behandelt und in der Eingewöhnungsphase beim Zurechtfinden und entsprechend des Eingewöhnungskonzeptes unterstützt. Für Kinder ist der Übergang von der Heim- in die Fremdbetreuung eine sehr sensible Zeit. Die Kinder sind das erste Mal von Mama und Papa getrennt. Sie müssen Vertrauen zu einer neuen Bezugsperson aufbauen und sich an das Miteinander mit anderen unbekannten Kindern gewöhnen. Um die Eingewöhnung so erfolgreich wie möglich zu gestalten, sind die Erzieher*innen gefragt. In enger Zusammenarbeit mit den Eltern bemühen sich die pädagogischen Fachkräfte, einen möglichst sanften Einstieg in die Kita zu ermöglichen. Die Phase der Eingewöhnung beschreibt das sanfte Heranführen eines Kindes an den Kindergartenalltag. Dieser Abschnitt ist essenziell, damit sich die Kinder an ihre neue Umgebung gewöhnen können. Die Eingewöhnungszeit hilft dabei, dass ein Kind die Erzieher*innen als neue Bezugsperson akzeptieren. Die pädagogische Fachkraft lernt die Individualität und Besonderheiten des Kindes kennen und hat damit die Möglichkeit, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Während der Eingewöhnung bekommen die Eltern ein gutes Gefühl dafür, dass ihre Kinder bestens betreut und umsorgt werden. Wir schlagen den Eltern eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vor. Sehr elternbezogene Kinder brauchen für die Eingewöhnung länger als Kinder, die einen weniger starken Bezug zu Mama und Papa haben. Eine Faustregel für die Dauer der Eingewöhnung gibt es daher nicht. Vielmehr steht für uns das Kind als Individuum im Mittelpunkt. Damit das Loslassen leichter fällt, bieten wir im Vorfeld schon Schnupperstunden im Garten an.

Unsere Eingewöhnung beginnt mit bis zu einer Stunde in den ersten beiden Wochen, diese findet immer im Gruppenraum statt. Die Kinder und die Eltern bekommen die Möglichkeit, sich an die neue Umgebung und die fremden Personen zu gewöhnen. Die Erzieher*innen halten sich am Anfang im Hintergrund um das Kind genau zu beobachten. Sowohl Kinder und Eltern sollen das Gefühl bekommen, die Kita ist ein sicherer Hafen. Wir suchen zuerst den Kontakt mit den Eltern, während das Kind anwesend ist. Merken die Kinder, dass die Eltern uns vertrauen, werden sie auch beginnen, sich uns gegenüber zu öffnen. Kleine Spiele und Körperkontakt helfen anschließend, weiterhin das Eis zu brechen. Ganz wichtig ist es hierbei die Grenzen der Kinder zu akzeptieren. Das Kind sollte nicht bedrängt werden, wir ziehen uns zurück wenn der Kontakt nicht gewünscht wird. Wenn es Nähe sucht, diese unbedingt zulassen. Wir beobachten das Verhältnis zwischen Eltern und Kind. Kann das Kind sich von den Eltern lösen, erkundet es allein die Umgebung, besprechen wir mit den Eltern den Zeitpunkt eines ersten Trennungsversuches.

Die Eltern bleiben in der ersten Zeit in Rufnähe. Sollte das Kind gelassen auf diesen Prozess reagieren verlängern wir schrittweise den Aufenthalt des Kindes. Erst wenn wir sicher sind, dass das Kind emotional sicher bei uns angekommen ist, beenden wir die Eingewöhnungsphase. Es wird aber auch zu schweren Trennungsmomenten kommen. Hier geben wir Eltern und Kindern die Zeit sich zu verabschieden. Die pädagogische Fachkraft bemüht sich das Kind zu trösten, es abzulenken, Kontakt über Sprache, Mimik und Gestik, eventuell über andere Kinder oder ein Spielzeug zu finden. Der Abschied wird aber nicht unnötig in die Länge gezogen. Auch Eltern müssen lernen sich zu trennen. „Ich habe dich lieb, freue mich dich heute Nachmittag ganz schnell abzuholen und dann geht's auf den Spielplatz“, macht es beiden Seiten leichter. Die Eingewöhnung wird über den gesamten Zeitraum in Protokollen dokumentiert.

2.3.2 Begrüßung und Verabschiedung

Jedes Kind wird und dessen Familie wird bei der Begrüßung und Verabschiedung wahrgenommen.

Begrüßung und Verabschiedung ist die Zeit, in der die Pädagogische Fachkraft Abschied und Ankommen der Kinder aus und in die Familie freudig, erwartungsvoll, neugierig und entwicklungsfördernd gestaltet.

Entgegengenommene Informationen der Eltern, werden den entsprechenden Gruppenerziehern weitergeleitet.

Kinder unter drei Jahren

Mit freundlichen Worten, Mimik und Gestik wird das „Wollen“ des Kindes beim Ankommen erkundet und entsprechend reagiert. Möchte es Körpernähe, dann wird der gewünschte Kontakt liebevoll erwidert. Möchte das Kind Distanz, dann akzeptieren wir diesen und beobachten die nächsten Schritte. In solch einer Situation wird das Vorgehen gemeinsam besprochen. Die Kinder werden auch nicht geküsst oder über den Kopf getätschelt. Das Lösen von den Eltern erfolgt ohne Zwang. Eine längere Verabschiedungsphase wird hierbei akzeptiert.

Kinder über drei Jahren

Der verantwortliche Mitarbeiter geht auf jedes Kind mit freundlichen Worten, Mimik und Gestik zu und beobachtet wie es reagiert. Gewünschte Körpernähe wird liebevoll erwidert, Distanz akzeptiert. Das Selbstbestimmungsrecht über die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes wird geachtet. Die Pädagogische Fachkraft zeigt mit ihrer Empathie, dass sie sich auf das Kind freut. Tätigkeiten oder Gespräche werden unterbrochen, damit das Kind und deren Begleitung die volle Aufmerksamkeit erfahren..

2.3.3 Tageslauf

In allen Tagesabschnitten wird das Recht auf physisches und psychisches Wohlergehen und Unversehrtheit des Kindes umgesetzt. Altersgerechte Angebote und Aktivitäten sind bei der Planung Voraussetzung, um Unter -oder Überforderung zu vermeiden. Wünsche der Kinder sind zu berücksichtigen, sie werden unterstützt, wenn Hilfe gebraucht wird (Hose hochziehen, Reißverschlüsse, Knöpfe, Schuhbänder schließen und Po abputzen).

Kinder unter drei Jahren

In den verschiedenen Situationen ist der Blick auf alle Kinder zu richten. Die pädagogische Fachkraft kümmert sich auch um weinende Kinder. Dabei erfasst sie die Hintergründe und bietet dem Kind Lösungswege an. Alle Kinder erfahren die für sie notwendige Hilfestellung und Förderangebote. Sie erfahren die gleiche Zuwendung und Wertschätzung. Kinder müssen spüren „meine Tante“ ist verlässlich, mag mich und hilft mir. Die pädagogische Fachkraft muss aber auch akzeptieren, wenn sich das Kind einer anderen Fachkraft zuwenden möchte und dies zulassen. Bei der Auswahl von Medien ist auf Ausgewogenheit zu achten, wie Zeit, Lautstärke und Art.. Die Kinder haben das Recht auf täglich stattfindende Angebotsarbeit. Der Aufenthalt im Freien ist der körperlichen Entwicklung und der Jahreszeit anzupassen (kein längeres Sitzen auf dem kalten nassen Boden), fordert von den pädagogischen Fachkräften höchste Aufmerksamkeit und beträgt vormittags nicht mehr als eine Stunde.

-Eingewöhnungsphase-

Jedes Kind ist anders und braucht eine individuelle Eingewöhnungszeit, um sich an die neue Umgebung zu gewöhnen und um eine Beziehung zu den neuen Bezugspersonen aufzubauen. Der Gruppenerzieher nimmt dieses Bedürfnis stets wahr und passt die Phase der Eingewöhnung dementsprechend an das jeweilige Kind an. Der Übergang vom Elternhaus in die Kindertagesstätte erfolgt ohne Zwang, d.h. die Trennung von den Eltern geschieht immer freiwillig. Die Eltern geben ihr Kind erst dann in die Obhut der Einrichtung, wenn der Erzieher als weitere Bezugsperson angenommen wird. Die Emotionen und die Bedürfnisse der Kinder werden in dieser Zeit besonders wahrgenommen. Der Erzieher erkennt die individuellen Grenzen des jeweiligen Kindes und akzeptiert diese. Ebenso gibt er dem Kind nur die körperliche Zuwendung, die es benötigt und auch zum Ausdruck bringt. Die Eingewöhnung findet generell im Gruppenzimmer statt.

Kinder über drei Jahren

Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der pädagogischen Fachkraft zum Kind stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen. Bei allen Aufgaben, Angeboten oder Aktivitäten wird das „Tun“ des Kindes in den Mittelpunkt gestellt. Es erfolgen keine Wertungen oder „zur Schau stellen“ von Ergebnissen. Dem Kind wird genügend Freiraum gegeben, um seine Ideen und Gestaltungswünsche umzusetzen. Bei Nichteinhaltung von Normen und Regeln reden wir mit dem Kind über das „Warum,“ zeigen Konsequenzen auf und achten auf deren Einhaltung. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf erhalten die bestmöglichen Fördermaßnahmen. Im Tageslauf wird auf die Vielfalt der Medien, altersgerechte Zeitdauer sowie Inhalt Wert gelegt. Die Kinder haben das Recht auf täglich stattfindende Angebotsarbeit.

2.3.4 Gesundheit und Körperpflege

Jedem Kind wird seine Intimsphäre gewährt

Kinder unter drei Jahren

Besondere Bedeutung kommt der Pflege von Kleinkindern zu. Durch eine liebevolle freundliche Gestik und Mimik, Geduld und Zuwendung schaffen wir Vertrauen seitens des Kindes. Das Kind entscheidet selbst, ob es gewickelt werden oder auf das Töpfchen, auf die Toilette gehen möchte. Das „Sauberwerden“ verläuft individuell und wird im Einklang mit den Eltern des Kindes gestaltet. Sie werden nicht gezwungen, sitzen zu bleiben, wenn das Kind nicht sitzen bleiben möchte. Ein maßvolles in den Tag integriertes sowie individuelles Wickelangebot entwickelt bei den Kindern verlässliche Strukturen. Die Kinder werden im Waschraum auf der Wickelkommode gewickelt, um ihre Intimsphäre zu gewährleisten. Der Wickelvorgang wird mit Erklärungen zur Handlung, freundlicher Mimik und beruhigenden Worten begleitet. Beim Säubern des Intimbereiches wird auf hygienische Standards und die Bedürfnisse eines jeden Kindes geachtet. Beim Wickeln achten wir auf die Unversehrtheit des Kindes. Die pädagogische Fachkraft verwendet die von den Eltern mitgebrachten Utensilien wie Feuchttücher, Wickelunterlagen und Windeln, welche im Fach des Kindes bereitliegen. Im Waschraum ist stets die Aufsichtspflicht und Sicherheit gewährleistet. Das Kind wird nie auf dem Wickeltisch allein gelassen. Wird ein Wund sein oder andere äußerliche Auffälligkeiten im Windelbereich festgestellt, sucht der Erzieher das Gespräch mit den Eltern. Ist ein Eincremen mit Wundschutz erlaubt, bindet die pädagogische Fachkraft dies behutsam in die Wickelsituation ein. Das Kind darf und soll beim Wickeln in die Tätigkeit mit einbezogen werden. Es kann sich aus- und anziehen, die Windel runterziehen oder die Klebestreifen der Windel lösen. Durch die bewusste Gestaltung der Wickelsituation und Einbeziehung des Kindes kann es sensibel auf den kommenden Entwicklungsschritt vorbereitet werden, ohne dass es gedrängt wird.

Kinder über drei Jahren

Größere Kinder können die Toilette allein aufsuchen und entscheiden, wann sie müssen oder nicht. Die pädagogische Fachkraft kommt dem Wunsch auf Hilfeleistungen (Po abputzen) nach. Jedes Kind bringt sein eigenes Handtuch von zu Hause mit, so dass keine Verwechslungen entstehen können. Die Kinder werden nicht ohne ihren Willen gesäubert, angezogen oder unsittlich berührt. Bei den Hygienemaßnahmen steht die Pädagogische Fachkraft dem Kind helfend zur Seite, zum Beispiel beim Mund- und Händewaschen. Bei einem „Missgeschick“ bietet die Fachkraft dem Kind diskrete Hilfe oder Lösungen an. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Krankheit und Gesundheit, zur Unterstützung werden Taschentücher

bereitgelegt, welche die Kinder selbständig nehmen können. Außerdem sind für kleinere Verletzungen Kinderheftpflaster vorhanden.

Gesundheitliche Aspekte unterliegen den Vorschriften des HACCP –Konzeptes, des Infektionsschutzgesetzes und dem Rahmenhygieneplan und die Nachweise werden dokumentiert.

2.3.5 Mahlzeiten

Jedes Kind wird bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse nach Essen und Trinken unterstützt.

Kinder unter drei Jahren

Mimik und Gestik signalisieren, ob das Kind satt ist, weiter essen oder trinken möchte. Diese Wünsche werden akzeptiert. Zum Frühstück und Vesper können sich die Kinder selbstständig aussuchen, was sie aus ihrer Brotbüchse essen wollen. Nicht gegessene Speisen werden in die Brotbüchse zurückgelegt, um den Eltern zu signalisieren, wie und ob die mitgebrachten Speisen gegessen werden. Das Lätzchen wird locker um den Hals gelegt und das Kind wird nicht zu eng an den Tisch geschoben. Die Kommunikation mit dem Kind erfolgt nicht über den Kopf hinweg, sondern immer auf Augenhöhe. Beim Geben von Speisen, Süßigkeiten und Getränken wird auf die Besonderheiten von Kleinkindern geachtet wie Größe, Schärfe, Verträglichkeit, Temperatur. Beim Übergang von der Flasche zum Trinkbecher signalisiert das Kind, wann es dazu bereit ist.

Kinder über drei Jahren

Die Kinder wählen selbstständig, was sie aus ihrer Brotbüchse essen wollen, sie haben freien Zugang zu den Getränken und entscheiden über die Trinkmenge selbst. Beim Mittagessen entscheidet das Kind, was und wieviel es essen möchte. Dadurch entwickeln die Kinder ein Gespür für Hunger und Sättigung. Die Kinder werden nicht gezwungen den Teller leerzuessen. Die Erzieherin kennt Unverträglichkeiten oder Allergien der Kinder und achtet darauf, dass das Kind entsprechende Lebensmittel nicht zu sich nimmt. Die Kinder bekommen ausreichend Zeit zum Essen und werden nicht zur Eile gedrängt. Religiöse Besonderheiten werden bei den Mahlzeiten besonders beachtet. Zu Kindergeburtstagen werden die Eltern angehalten, nur abgepackte Lebensmittel, mit entsprechendem Kassenbon mitzubringen

2.3.6 Ruhens und Schlafen

Die Ruhe- und Schlafzeit bietet dem Kind einen verlässlichen strukturierten Ablauf und kann so sein individuelles Ruhe- und Schlafbedürfnis befriedigen.

Kinder unter drei Jahren

Geregelte Ruhe- und Schlafzeiten, sowie eine harmonische Gestaltung der Einschlaf- und Aufwachphase schaffen Vertrauen zwischen der Fachkraft und den Kindern. Kinder können auch außerhalb der festgelegten Zeiten entsprechend ihrer Bedürfnisse oder Befindlichkeiten ruhen oder schlafen. Während dieser Zeit haben die Kinder ihre vertrauten Utensilien wie Nuckel, Decke oder Plüschtiere zur Verfügung. Freundliche Mimik, ruhige Worte oder Rituale helfen den Kindern in der Einschlaf- oder Aufwachphase. Unterschiedliche Schlafzeiten werden akzeptiert. Den Kindern wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf am Vormittag noch einmal zu ruhen. Während der gesamten Schlafzeit werden die Kinder beaufsichtigt. Auch bei Nichteinschlafen oder Weinen schläft kein Kind allein in einem anderen Raum.

Kinder über drei Jahren

Die Einschlaf- und Ruhephase wird durch beruhigende, entspannende Rituale wie die Schlafplatzsuche, die Auswahl von Geschichten, Liedern oder Entspannung positiv beeinflusst. Bei Bedarf dürfen die Kinder Nuckel oder Plüschtier mit ins Bett nehmen. Mit den Kindern werden Regeln bei Nichtschlafen oder frühem Erwachen erstellt und auf deren Einhaltung geachtet. Die Kinder werden dazu angehalten, sich ruhig zu verhalten und die schlafenden Kinder nicht zu stören. Kinder dürfen während der Schlafzeit auf die Toilette. Bei einem Missgeschick geht die Fachkraft diskret mit der Situation um. Während der Schlafzeit werden die Kinder durch eine Fachkraft beaufsichtigt.

2.3.7 Sicherheit

Jedes Kind hat ein Recht in einer sicheren Kindereinrichtung zu spielen und zu lernen.

Die Kinder wachsen und spielen in einer sicheren Kindertageseinrichtung auf. Alle Mitarbeiter sind für die Einhaltung der Sicherheit und Aufsichtspflicht verantwortlich. Erkennbare Gefahren werden unverzüglich gemeldet und beseitigt.

Jeder Mitarbeiter ist für jedes Kind verantwortlich. Im Haus und im Freien werden verbindliche Regeln erstellt und auf deren Einhaltung geachtet. Die Vereinbarung zum Datenschutz wird von allen Mitarbeitern eingehalten.

2.3.8 Körperliche und sexuelle Bildung

Jedes Kind darf so sein wie es ist!

Jedes Kind hat das Recht Grenzen zu setzen und zu äußern, was ihm gefällt und was nicht.

Sexualerziehung ist kein Thema, auf das in den Kindertageseinrichtungen speziell eingegangen wird. Es wird nur thematisiert, wenn Kinder diesbezüglich Fragen stellen. Eine offene, behutsame Zusammenarbeit mit den Eltern ist wichtig.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich gegenüber der Sexualität Erwachsener.

Sie ist

- spontan, neugierig, spielerisch
- ganzheitlich und vielfältig
- unbefangen, schamfrei, norm- und wertfrei sowie unbewusst und sorgenfrei
- eine Form des Wohlgefühls, der Nähe, der Geborgenheit und des Vertrauens

Sexuelle Fantasien und Erotik sind den Kindern fremd.

Unaufgeklärte Kinder sind ein leichtes Opfer. Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance, eine schwierige Situation zu meistern.

Wir unterstützen die Kinder, damit sie eine Sprache über sexuelle Vorgänge entwickeln, die es ihnen erleichtert sich im Falle einer Bedrohung oder Missbrauch mitzuteilen. So werden sie in die Lage versetzt, sich Hilfe zu holen.

Das pädagogische Fachpersonal begleitet die Kinder bei einer selbstbestimmten und gewaltfreien sexuellen Entwicklung.

Es gewährleistet Reflexionsmöglichkeiten zum eigenen Körper, zu Beziehungen, zur Geschlechterrolle und Identität.

Die Kinder werden für die Wahrnehmung eigener und fremder Grenzen sensibilisiert. Das pädagogische Fachpersonal schafft positive Zugänge zur Sexualität und orientiert sich an Erfahrungen, Fragen und Interessen der Kinder.

Kinder unter 3 Jahren

Bei Wickel- und Pflegesituationen entdecken die Jungen und Mädchen ihre Körperteile, einschließlich der Geschlechtsorgane.

Bei deren sprachlicher Begleitung erhalten die Jungen und Mädchen die korrekte Bezeichnung ihrer Geschlechtsorgane.

Durch Beobachtung und Anfassen erfahren sie den Unterschied zwischen Jungen und Mädchen und die sexuelle Identität entwickelt sich.

Die Haut ist das größte Tast- und Fühlorgan. Wir geben den Kindern die Zeit und die Möglichkeit, sich selbst zu berühren, anzufassen und anzuschauen. Den Wunsch des Kindes nach Zärtlichkeit, Liebkosung, liebevolle Berührungen und Körperwärme wird entsprochen, aber auch ein nein zur Berührung wird akzeptiert. Der eigene Wille und die Willenskraft bei der Sauberkeitserziehung werden von der pädagogischen

Fachkraft respektiert. Fragen nach dem „warum“ zum Körper und dessen Funktionen werden altersgerecht, anschaulich und spielerisch beantwortet.

Kinder über 3 Jahre

Kinder erhalten in der Kindereinrichtung Gelegenheit offen über ihren Körper zu reden. Die Kinder suchen bewusster Kontakte und Freundschaften und entwickeln soziale Kompetenzen.

Wir unterstützen die Kinder im Lernen sozialer Regeln, die den Umgang mit Konflikten und Gefühlen betreffen.

Sexuelle Wissbegierde und Forscherdrang werden durch altersgerechte Projekte, Förderung der Rollenspiele und dem Zulassen von Doktorspielen unterstützt.

Dabei werden Grenzen mit den Kindern besprochen.

Die von den Kindern geforderte Aufklärung und die Beantwortung ihrer Fragen findet in Zusammenarbeit mit den Eltern statt. Und wird durch geeignete Medien unterstützt. Das sich entwickelnde Schamgefühl der Kinder wird von den anderen Kindern sowie Mitarbeiter*innen akzeptiert. Sexualisierte Sprache und Beleidigungen begegnen wir aufmerksam und aufklärend.

Damit die Kinder den Toilettengang vor und nach dem Schlafen ungestört erledigen können und somit ihre Privatsphäre geschützt wird, werden die Mittagskinder um 12.00 Uhr abgeholt und am Nachmittag ab 14:30 Uhr.

Der Umgang von übergriffigen Verhalten bei Kindern, sei es aus dem Machtgefälle oder der Unfreiwilligkeit heraus, muss genau analysiert und differenziert werden. Es gibt sexuelle Grenzverletzungen die unbeabsichtigt, im Überschwang oder Affekt i.d.R. einmalig mittelschwer passieren.

Bei sexuellen Übergriffen, welche strategisch und vorsätzlich stattfinden, aber nicht zwingend strafbar sind, muss genau hinterfragt werden, „was sehe ich, wie reagiere ich?“

Dies erfordert einen fachlichen Umgang im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes. Bei übergriffigem Verhalten von Kindern sind immer die Eltern mitzunehmen.

2.3.9 Umgang mit Strafen

Jedem Kind wird das Recht auf Schutz, Fürsorge, Unterstützung und Achtung der Menschenwürde garantiert. Das gemeinsame Erarbeiten von Normen und Regeln sowie deren konsequente Einhaltung und Umsetzung lässt „Strafen“ überflüssig werden. Die Konsequenzen müssen die Kinder nachvollziehen können und im richtigen zeitlichen Zusammenhang stehen. Vernachlässigung, Ignorieren von Bedürfnissen, Verweigern von Hilfe, Diskriminierung und Demütigung sind keine Erziehungsmaßnahmen und entsprechen nicht unseren Wertevorstellungen.

2.3.10 Hitzeschutzkonzept der Einrichtung

Hitze und hohe Temperaturen wirken auf Kinder und Kleinkinder sehr belastend. Je geringer das Alter, desto größer ist die Schutzbedürftigkeit. Grundsätzlich gelten Kinder unter 6 Jahren als besonders gefährdete Gruppe. Das liegt unter anderem daran, dass die Temperatur-regulierung von Kindern noch nicht vollständig ausgebildet ist. Kinder produzieren einerseits mehr Wärme bei körperlichen Anstrengungen als Erwachsene und andererseits schwitzen sie deutlich weniger wodurch weniger Wärme abgegeben werden kann. Somit muss der Körper „unsichtbar“ mehr leisten, um die Körpertemperatur zu regulieren. Kinder nehmen die dadurch entstehende Hitzebelastung nicht so deutlich wahr und sind auf Schutz angewiesen.

2.3.11 Verantwortung und Maßnahmen der Sorgeberechtigten

Allen Maßnahmen die in §8 „Gesundheitliche Aspekte zur Aufnahme und dem Aufenthalt in der Einrichtung Abs. 5 Sonnenschutz“ der Satzung der BWG gGmbH über die Benutzung der Kindertageseinrichtung genannt werden sind einzuhalten. Ergänzend bitten wir darum, bei sehr heißen Temperaturen auf Joghurt, Quark, Milchschnitten oder cremehaltige Speisen/Snacks für das Kaffeetrinken zu verzichten.

2.3.12 Verantwortung und Maßnahmen der Kindertagesstätte

Wir beachten alle Maßnahmen die in §8 „Gesundheitliche Aspekte zur Aufnahme und dem Aufenthalt in der Einrichtung Abs. 5 Sonnenschutz“ der Satzung der BWG gGmbH über die Benutzung der Kindertageseinrichtung erläutert sind.

Bei einen UV-Index von 8 und einem Ozonwert von 120 μ /m³ findet kein Aufenthalt im Freien bzw. auch keine sportlichen Aktivitäten, Ausflüge oder Spaziergänge statt. Bei niedrigeren Werten wird situationsabhängig entschieden. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass alle ihre Caps/Hüte beim Verlassen der Kita aufsetzen, wenn diese vorhanden sind. Es stehen immer ausreichend Getränke im Innen -und Außenbereich zur Verfügung. Die pädagogischen Fachkräfte lüften in den frühen Morgenstunden und dunkeln die Räume bei Bedarf ab. Es werden Wasserspiele, Wasserschläuche, Wasserblumen usw. für zusätzliche Abkühlung bereitgestellt. Die Personensorgeberechtigten, die nicht möchten, dass ihr Kind an Wasserspielen teilnimmt, melden sich bitte bei der Kitaleitung. Wir bitten Sie, während dieser Zeit genügend Wechselwäsche in die Kita mitzubringen

Die pädagogischen Fachkräfte werden zum Thema „Hitzeschutzkonzept und hitzebedingt Symptome/ Hitzenotfälle erkennen“ regelmäßig geschult und unterwiesen.

2.4 Rechte und Beteiligung der Kinder an Entscheidungen

Jedes Kind hat ein Recht auf Mitsprache und Selbstvertretungsmöglichkeit entsprechend seines Entwicklungsstandes

Durch die Mitbestimmung im Alltag machen die Kinder erste Erfahrungen mit Demokratie. In täglichen Gesprächssituationen bestimmen die Mädchen und Jungen mit, wie sie ihren Tagesablauf gestalten wollen. Demzufolge wirken sie bei der Gestaltung des Alltages, bei der Planung von Unternehmungen und Höhepunkten des Kindergartenjahres entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes mit. Durch Diskussion und Kommunikation versuchen die Kinder zu einem gemeinsamen Ergebnis zu gelangen. Sie lernen ihre Rechte kennen und erfahren durch aktives Zuhören die Meinung anderer. Die Kinder haben regelmäßig die Möglichkeit in gemeinsamen Gesprächskreisen, Vorschläge zu bestimmten Themen und Projekten vorzubringen und in der Gruppe darüber abzustimmen. Alle werden zu jederzeit angehört, ernstgenommen und in Planungen einbezogen. Partizipation der Kinder ist ein wichtiger Bestandteil unserer täglichen Arbeit.

2.5 Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

Kinder, Eltern und alle Mitarbeiter haben das Recht auf Beschwerde

Die Kinder können jederzeit Dinge die ihnen missfallen bei einer pädagogischen Fachkraft ihrer Wahl kundtun. Die Beschwerden nehmen wir ernst und suchen gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen. Um in diesem Punkt eine Stimme zu geben, tragen wir die Anliegen der Kinder im Team zusammen. Uns ist es wichtig bei anstehenden Problemen erst das persönliche Gespräch zu suchen und gegebenenfalls andere Fachkräfte hinzuzuholen. Eltern und pädagogische Fachkräfte haben bei anstehenden Problemen, Sorgen, Fragen oder Beschwerden jederzeit die Möglichkeit einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Tägliche Tür- und Angelgespräche, Elternabende und wiederkehrende Elterngespräche können für die Anfrage genutzt werden.

Internes Beschwerdeverfahren

In unserer Einrichtung kann sich jedes Kind, jedes Elternteil und alle Mitarbeiter bei der Person seines Vertrauens, der Pädagogischen Fachkraft, der Kinderschutzbeauftragten und der Leitung beschweren. Stellvertretend können dies auch Eltern für ihre Kinder tun. Das Anliegen wird ruhig und verständnisvoll aufgenommen und mit den betreffenden Personen das weitere Vorgehen besprochen. Interne Plattformen im Umgang mit Beschwerden sind Aussprachen in verschiedenen personellen Zusammensetzungen oder Teamberatungen Je nach Art der Beschwerde kann diese geklärt oder der Verfahrensweg wie im Punkt 2.6.1. wird eingeleitet. Bei einer erforderlichen Meldung „Besonderer Vorkommnisse“ wird unverzüglich der Träger informiert.

Projekte helfen den Kindern Stimmungen und Gefühle zu beschreiben und Unwohlsein in bestimmten Situationen sprachlich auszudrücken.

Bei jüngeren Kindern wird die Mimik und Gestik als Ausdruck vom Unwohlsein oder Abwehr gewertet.

Beschwerden sowie deren Bearbeitung sind für die beteiligten Personen transparent und werden im Gruppenbuch oder einer Gesprächsnotiz dokumentiert.

(*Welches Verfahren gibt es, um die Zufriedenheit der Eltern festzuhalten?*)

Externes Beschwerdeverfahren

Darüber hinaus kann sich jedes Kind, stellvertretend durch die Eltern, jedes Elternteil und alle Mitarbeiter beim Träger der BWG gemeinnützigen GmbH beschweren. Der Träger nimmt die Beschwerde auf und setzt sich unverzüglich mit den Beschwerenden und der Kindereinrichtung in Verbindung. Zur Klärung der Beschwerde werden alle beteiligten Personen mit einbezogen. Beschwerde, Aussprachen, Maßnahmen und Verfügungen werden in der Gesprächsnotiz dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt. Je nach Art der Beschwerde werden die Landgemeinde, Gemeine, Stadt in der die Kindereinrichtung ihren Sitz hat, das zuständige Jugendamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit einbezogen. Disziplinarische Maßnahmen sind dem Träger vorbehalten.

2.6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

2.6.1 In der Einrichtung

Machtmissbrauch durch Mitarbeitende, Praktikanten oder Ehrenamtliche

Grundsätze

Ruhe bewahren, mit Sorgfalt vorgehen, keine voreiligen Schlüsse ziehen, Dokumentation von Anfang an

Vorgehen

- Meldung an die Leitung- Kinderschutzbeauftragte — Träger
- Gefährdungseinschätzung erstellen
- Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII an das Ministerium (TMBJS)

Maßnahmen

- Rehabilitierung bei nicht bestätigtem Verdacht
- Aufarbeitung im Team

2.6.2. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Dabei wird von betroffenen Kindern und übergriffigen Kinder gesprochen.

Merkmale

- Unfreiwilligkeit, ablehnendes Verhalten, Manipulation, Versprechen, Drohung, Machtgefühle
- Wille des Kindes wird ignoriert, kann seine Ablehnung nicht durchsetzen

Handeln

- bei Beobachtung sofort pädagogisch eingreifen
- Abstimmung im Team
- Gespräch mit betroffenem Kind in vertrauter, ruhiger Atmosphäre
- Gespräch mit übergriffigem Kind, um eine deutliche Wertung des Verhaltens zu vermitteln
- Einbeziehung des Trägers, der erfahrenen Fachkraft und der Eltern

2.6.3. Außerhalb der Einrichtung

Die Fachkräfte sind verpflichtet, eine Gefährdungsanalyse, entsprechend den Anhaltspunkten und der Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erstellen.

Verantwortlichkeiten

- alle Mitarbeiter der Einrichtung
- Leitung
- Kinderschutzbeauftragte der Kitas der BWG gemeinnützigen GmbH

Romy Rahn Kita Spatzenest Großbreitenbach

Nicole Kita Waldwichtel Fehrenbach/ Masserberg

- Träger - Geschäftsführer Cornelia Koch
- Fachberatung - Frau J. Bähr und Frau M. Köhler
- Netzwerk- u. Koordinierung - Frau I. Glöckner
- Ministerium (TMBJS)

2.6.4. Arbeitsgrundlagen

- Leitfaden zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes
(Ilm — Kreis März 2022)
- Intervention
- Vereinbarung zum Verfahren nach §8a Abs. 4 SGB VIII vom 01.03.2016
- Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- Verlaufsdokumentation
- Auflistung der Erfahrenen Fachkräfte
- Formulare: Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII
- Arbeitsanweisung QM
- Aufbewahrung und Zugriff für alle Mitarbeiter Gesetzestexte, Handlungsorientierungen, Formulare sind im Ordner weiß, Zentral mit der Aufschrift Kindeswohlgefährdung § 8a und § 47

2.6.5. Datenschutz

Alle Mitarbeiter werden einmal jährlich über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 61.65 SGB VIII unterwiesen

Daten von Betroffenen sowie Dokumentationen werden unter Verschluss gehalten.

2.7 Umsetzung des Prävention Kinderschutzkonzepts auf Trägerebene, BWG gemeinnützige GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Cornelia Koch

2.7.1. Leitbild

Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Das Kind hat das Recht auf Schutz und Förderung.

2.7.2. Einstellungsverfahren und Einarbeitung neuer Mitarbeiter

Im Einstellungsgespräch werden das Leitbild sowie das Kinderschutzkonzept erläutert und als Richtlinie für die Tätigkeit in der Kindereinrichtung definiert.

Jeder Mitarbeiter muss ein nicht älter als drei Monate altes Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII dem Träger vorlegen, welches alle fünf Jahre erneuert wird.

Der neue Mitarbeiter wird im ersten halben Jahr durch einen erfahrenen Mentor der Einrichtung begleitet und in festgelegten Zeitabständen (QM Einarbeitung neuer Mitarbeiter) Reflexionsgespräche mit dem Mentor, der Leitung und dem Träger durchgeführt. Diese Gespräche werden genutzt, die Tätigkeit des neuen Mitarbeiters zu analysieren, Erlebtes aufzugreifen und zu besprechen, Hilfeleistung anzubieten bzw. den neuen Mitarbeiter zu bestärken.

Die Probezeit beträgt ein halbes Jahr.

Ist in diesem Zeitraum nicht abstellbares oder gravierendes Fehlverhalten erkennbar, wird die Zusammenarbeit sofort beendet.

2.7.3 Selbstverpflichtungserklärung

Vor Aufnahme der Tätigkeit verpflichtet sich jeder Mitarbeiter mit der Unterschrift der Selbstverpflichtung zur Einhaltung der dort beschriebenen Regeln.

2.7.4 Belehrung zum Schutzauftrag

Der Träger überträgt laut Aufgabenbeschreibung Leitung, die regelmäßige Belehrung aller Mitarbeiter zum Schutzauftrag (einmal jährlich).

2.7.5 Fortbildung zum Kinderschutz

Der Träger sichert im Haushaltsplan finanzielle Mittel für die Weiterbildung zum Kinderschutz ein. Der Träger unterstützt die Einrichtungen bei der Auswahl von Weiterbildungsangeboten (QM Schulungsplan).

2.7.6 Rehabilitierung bei nicht bestätigtem Verdacht

Anwendung eines Rehabilitationsverfahrens. Mit Hilfe des Verfahrens wird versucht, das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Team.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich handle verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu Stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch der Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilnahme und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttägiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken.
Vor allem auch Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich spreche Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team Zu schaffen und zu erhalten.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....

.....

Datum

Unterschrift

2.8 Umsetzung des Prävention Kinderschutzkonzepts auf Leitungsebene

2.8.1 Zusammenarbeit mit dem Träger

Gemeinsam mit dem Träger trägt die Leitung dafür Sorge, dass das Kinderschutzkonzept in der Einrichtung in allen Punkten umgesetzt und das Kindeswohl gewährleistet wird.

Die Leitung ist oberster Wächter des Kindeswohles und hat Vorbildfunktion.

Schutzvereinbarungen zu Alltags Situationen Kinderrechte und Beteiligungsverfahren werden gemeinsam mit dem Team erarbeitet, deren Umsetzung analysiert und an neuen Situationen angepasst wird. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbeauftragten der BWG gemeinnützigen GmbH, der Vertrauensperson der Kinder oder Verantwortlichen des Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens.

Das Kinderschutzkonzept ist transparent und allen an der Bildung und Erziehung Beteiligten bekannt und zugänglich. In den Elternversammlungen werden Inhalt und deren Umgang vorgestellt und diskutiert.

2.8.2 Evaluation des Kinderschutzkonzeptes

Im Rahmen der jährlichen Evaluation, QM, werden das Kinderschutzkonzept auf Aktualität überprüft, bestätigt und alle Mitarbeiter darüber belehrt.

Bei Neueinstellung wird das Kinderschutzkonzept entsprechend der Einarbeitung neuer Mitarbeiter vermittelt.

2.8.3 Personalgespräche

In den jährlich stattfindenden Personalgesprächen wird der Kinderschutz auf der Grundlage der Zielvereinbarungen mit dem Mitarbeiter thematisiert. Die Mitarbeiter werden ermuntert über persönliche Anliegen, Erfahrungen und Haltungen zu sprechen. Wertschätzung, Bestätigung,

Lob, Hilfs- und Fortbildungsangebote sensibilisieren die Mitarbeiter zum Hinschauen, Ansprechen und Eingreifen. Durch das Schaffen von Vertrauen begreifen die Mitarbeiter, dass die Kultur des Hinschauens keine Diskriminierung oder Verrat an Mitarbeitern ist, sondern das aktive Leben für das Kindeswohl der uns anvertrauten Schutzbefohlenen. Alle Mitarbeiter können sich zeitnah bzw. unverzüglich mit der Leitung, deren Stellvertreter oder Kinderschutzbeauftragten über Wahrnehmungen austauschen.

2.8.4 Teamberatung

Teamberatungen sind eine Plattform zum Austausch. Diese werden von der Leitung und dem Kinderschutzbeauftragten genutzt, fachliche Positionen mitzuteilen, zu diskutieren und sich mit Grenzen auseinanderzusetzen. Dabei achtet die Leitung auf einen ehrlichen, respektvollen Umgang miteinander.

2.9 Umsetzung des Prävention Kinderschutzkonzepts auf Mitarbeiterebene

2.9.1 Teamvereinbarung

Der Umgang im Team ist in der Teamvereinbarung der Einrichtungen festgelegt und für alle Mitarbeiter verbindlich.

Der offene, ehrliche, respektvolle Umgang ist Voraussetzung für die Entwicklung der Kultur des Hinschauens. Konkurrenzdenken, „Ich bin der Beste“ oder „Ich mache keine Fehler“ muss abgelegt werden. Eine wertschätzende, freundschaftliche Atmosphäre schafft Platz für Kritik ohne das Gefühl der Diskriminierung, hat aber auch Platz für Dinge anzusprechen, die nicht in Ordnung sind.

2.9.2. Umgang mit Fehlern

Um die Kultur des Hinschauens in unserem Team fest zu etablieren wird der Umgang mit Fehlern in die Teamvereinbarung integriert.

Der Begriff Fehler erfährt aus der Situation eine unterschiedliche Bedeutung und wird genau analysiert. Im Umgang mit Fehlern wird die Chance wahrgenommen die Situation genau zu bewerten. Das Verfahren einzuleiten, Verdächtigungen und Gerüchte zu entkräften, Wiederholungen vorzubeugen umso die Einrichtungsqualität weiterzuentwickeln. Ein offener Umgang mit Fehlern bedeutet auch, bei Nichtbestätigung, den Mitarbeiter physisch und psychisch zu unterstützen.

2.9.3. Fortbildung

Fortbildung zum Thema Kinderschutz sind ein fester Bestandteil der Qualifizierung im Team. Angebote werden vom gesamten Team, den Kinderschutzbeauftragten und einzelner Teammitglieder wahrgenommen. Die Inhalte der Fortbildung werden in Teamberatungen thematisiert und Verfahren für die Umsetzung in die Praxis erörtert und reflektiert.

Zielvereinbarungen zum Thema werden in Zielvereinbarungen, Mitarbeiter oder Team, entsprechend des QM Personalentwicklung vereinbart und in Mitarbeiter oder Teamberatungen deren Umsetzung analysiert

2.10 Netzwerkpartner

- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Fachberatung
- Jugendamt: Netzwerkstelle „Frühe Hilfen“, Allgemeiner Sozialer Dienst, Sozialamt
- Beratungsstellen: z.B. Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Frauen- und Familienzentren, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Kinderärzte* innen, Psychologen* innen, Therapeuten *innen
- Dozent*innen für fachspezifische Themen

2.11 Anhang Daten Kinderschutzkonzept

Diese Kinderschutzkonzeption ist Eigentum der Kindertagesstätte „Glücksbärchen“, ohne unser Einverständnis darf sie nicht abgeschrieben oder vervielfältigt werden.

Kinderschutzkonzeption erstellt am Juli 2023

Geändert am 01.08.2025



C. Koch

Geschäftsführerin-
BWG gemeinnützige GmbH



I. Krenz

Leiterin-
Kita „Glücksbärchen“



D. Berlt

Elternratsvorsitzende

2.12 Anlagen

2.12.1 Verfahren für Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung (schematische Darstellung)

KINDER SCHÜTZEN – FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
Informationen für Berufsgeheimnisträger
Landratsamt Ilm-Kreis
Jugendamt

Dokumentationsvorlage bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Ausgangsdaten

1. Angaben zum Kind/Jugendlichen und zur Familie

Name, Vorname
des Kindes/Jugendlichen:
Geb. Datum: bzw. Alter:
Aufenthalt bei
Anschrift
Personensorgeberechtigte:
Name: Name:
Anschrift: Anschrift:
.....

2. Angaben zum Sachverhalt

Was ist Ihnen aufgefallen, was haben Sie wahrgenommen bzw. beobachtet?

Notieren Sie bitte Ihre Beobachtungen und Informationen in der äußeren Erscheinung des Kindes/Jugendlichen.

Im Verhalten des Kindes/Jugendlichen.

Zum Verhalten der Erziehungsperson gegenüber dem Kind/Jugendlichen bzw. in der Familie

Zur persönlichen Situation der Erziehungsperson

Zur familiären Situation

Zur Wohnsituation

KINDER SCHÜTZEN – FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
Informationen für Berufsgeheimnisträger
Landratsamt Ilm-Kreis
Jugendamt
Sonstiges

Wann haben Sie den Sachverhalt wahrgenommen bzw. die Beobachtung gemacht?
einmalig am
mehrmals im Zeitraum vom bis (*bitte Daten angeben!*)

3. Fachliche Bewertung der Situation

Schätzen Sie bitte die Auswirkungen des o. g. Sachverhaltes/ der o. g. Beobachtungen für die kindliche Entwicklung ein! Welche Risiken und Gefährdungen sehen Sie?

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum: Unterschrift:

KINDER SCHÜTZEN – FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
Informationen für Berufsgeheimnisträger
Landratsamt Ilm-Kreis
Jugendamt

Dokumentationsvorlage bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Gespräch mit den Betroffenen

(Personensorgeberechtigte/ Kind/ Jugendlicher)

Gesprächstermin:

Gesprächsteilnehmer:

.....
.....

1. Was haben Sie den Personensorgeberechtigten/ dem Kind/ dem Jugendlichen geschildert?

Information an die Personensorgeberechtigten:

.....
.....
.....
.....

Information an das Kind/ den Jugendlichen

.....
.....
.....

2. Wie bewerten die Personensorgeberechtigten/ das Kind/ der Jugendliche die Situation?

Mutter: Vater:

.....
.....

Kind/Jugendlicher:

.....

KINDER SCHÜTZEN – FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
Informationen für Berufsgeheimnisträger
Landratsamt Ilm-Kreis
Jugendamt

3. Welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten haben Sie den Betroffenen angeboten?

.....
.....

Ist eine weiterführende Hilfe durch das Jugendamt erforderlich? ja nein

4. Welche Vereinbarungen haben Sie mit den Personensorgeberechtigten getroffen?

Vereinbarung und verantwortliche Person/en (*bitte Absprache konkret benennen!*)

Termin:

Ort, Datum: Unterschrift:

Unterschrift Personensorgeberechtigte:

.....

2.12.2 Beratung beim Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

IHR BERATUNGANSPRUCH

Der Gesetzgeber hat die Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei einer Gefährdungseinschätzung für die unterschiedlichen Berufsgruppen klar geregelt.

Verpflichtend ist die Beratung für:

- Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, z. B. in Kindertageseinrichtungen, in der Jugendarbeit oder Hilfen zur Erziehung.

Einen Rechtsanspruch auf die Beratung haben:

- Berufsgeheimnisträger, z. B. Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Angehörige der Heilberufe, Berufspychologinnen und Berufspychologen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Lehrerinnen und Lehrer und
- Personen, die darüber hinaus beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Rechtsgrundlagen:

www.kinderschutz-thueringen.de/rechtliche-grundlagen

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

§ 8b Abs. 1 SGB VIII

§ 4 KKG

Kinder wirksam schützen

Beratung beim Kinderschutz durch
insoweit erfahrene Fachkräfte



Informationen & Ansprechpartner im Jugendamt:

Netzwerk- und Koordinierungsstelle Kinderschutz/
Frühe Hilfen - Tel.: 03628 738605

Fachberatung Schulsozialarbeit - Tel.: 03628 738606

Fachberatung Kindertageseinrichtungen/
Kindertagespflege - Tel.: 03628 738655

Informationen & Ansprechpartner im Netzwerk:

TWSD in Thür. GmbH - Erziehungs- und
Familienberatungsstelle Ilmenau - Tel.: 03677 896490



FACHKOMPETENZ IM KINDERSCHUTZ

Sie haben bei Ihrem beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen das Gefühl, dass es einem Ihrer Schützlinge nicht gut geht? Sie wollen unterstützen und fragen sich, was die richtigen Schritte sind?

Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sind selten klar und eindeutig. Nutzen Sie Ihr Recht auf fachliche Beratung!

Insoweit erfahrene Fachkräfte beraten Sie bei Fragen und Unsicherheiten zur Gefährdungseinschätzung von der Fallanalyse bis hin zur Entscheidungsfindung. Sie unterstützen bei der Abwägung und Planung weiterer Handlungsschritte, gegebenenfalls der Information des Jugendamtes.

Insoweit erfahrene Fachkräfte entlasten Sie bei großem Handlungsdruck, in ambivalenten Fällen und bei hoher emotionaler Belastung. Sie helfen Ihnen bei der Umsetzung eines rechtssicheren Verfahrens einschließlich Dokumentation.

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind Expertinnen oder Experten im Kinderschutz und haben Erfahrung in der Bewertung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung.

Die Fallverantwortung verbleibt bei Ihnen!

Die Beratung erfolgt anonymisiert. Das gewährleistet den Daten- und Vertrauensschutz.

Die Beratung ist kostenlos.

ABLAUF DES BERATUNGSPROZESSES

Anfrage an die insoweit erfahrene Fachkraft

- Klärung des Beratungsauftrages
- Terminvereinbarung

persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch zur Gefährdungseinschätzung:

- Anonymisierte Falldarstellung, Analyse von Risiken und Ressourcen
- Reflexion unterschiedlicher Sichtweisen
- Faktenbündelung
- Unterstützung des Einbezuges von Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten
- Gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Planung notwendiger und geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls

bei Bedarf Vereinbarung eines Nachfolgegespräches

2.12.3 Checkliste zur jährlichen Qualitätssicherung zum Kinderschutz

Stempel der Einrichtung

Kalenderjahr

Name der Leitung/Name des Kinderschutzbeauftragten (KSB)

Qualitätskriterium	geplant am:	umgesetzt am:	Unterschrift Leitung/KSB
Vorstellung der KSB im Team			
Vorstellung bei den Eltern Aushang/Elternbrief/Elternbeirat- und Versammlung			
Evaluation des Kinderschutzkonzeptes			
Beteiligung an der Evaluation des päd. Konzeptes zu kinderschutzrelevanten Themen			
Teilnahme an Schulungen/Fortbildungen zum Thema Kinderschutz Teilnahme an regionalen Netzwerktreffen			
Multiplizieren von kinderschutzrelevanten Themen durch den KSB im Team Kollegialer Fallberatung			
Kooperation mit der insoweit erfahrenen Fachkraft			

Initiator von Veranstaltungen zu Themen des präventiven Kinderschutzes mit Unterstützung mit Netzwerkpartnern			
Dokumentationen der Maßnahmen Aktualität der Meldeverfahren und Telefonnummern	geprüft durch die KSB am:	geprüft durch die Leitung am:	
Sonstige:			

Termine und Inhalte zu Schulungen Fortbildungen, Teamberatungen zu kinderschutzrelevanten Themen werden Anfang des Jahres mit der Leitung beraten und in den Schulungsplan der Kindereinrichtung dokumentiert.

2.13 Literaturverzeichnis

Maywald, J. (kein Datum). *Deutsche Liga für das Kind*. (Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.) Abgerufen am 27. 03 2023 von <https://liga-kind.de/fk-402-maywald/>

